

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 96 HP

SEPTEMBER 2016

Themen dieser Ausgabe:

1. Mitgliederversammlung des BLVN
 2. Dokumentenordner der - dbb bundesseniorenvertretung -
 3. Beschränkung ärztlicher Zwangsbehandlung
 4. Friesischer Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer/innen
 5. Lebensversicherungen loswerden
 6. Patientenverfügung (faktisch)
 7. Broschüren (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)
-

1. Mitgliederversammlung des BLVN

Wie bereits angekündigt, findet die Mitgliederversammlung des BLVN statt am:

19. Oktober 2016
in der Zeit von 10:00 – 16:00 Uhr
in der Jobelmann-Schule BBS I, Glückstädter Straße 15, 21682 Stade

Zu den Einzelheiten informieren Sie sich bitte unter www.blv-nds.de und bei den jeweiligen Orts- bzw. Bezirksverbänden.

2. Dokumentenordner der - dbb bundesseniorenvertretung -

Der Dokumentenordner ist aufgrund der starken Nachfrage vergriffen. In ungefähr einem Monat wird es eine zweite Auflage geben, allerdings mit anderen Konditionen und einem geänderten Bestellverfahren.

Ab sofort kann der Ordner „**Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt**“ beim - dbb verlag - (Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel. 030/72619170, E-Mail kontakt@dbbverlag.de) bestellt werden.

Der Versand erfolgt durch den - dbb verlag - direkt an die Mitglieder gegen Zahlung eines Beitrages in Höhe von 7,90 € pro Ordner.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die dbb Bundeseniorenvertretung
Tel.: 030 4081 – 5303
E-Mail: Bundesseniorenvertretung@dbb.de
Internet: www.dbb-senioren.de

3. Beschränkung ärztlicher Zwangsbehandlung

Die Beschränkung ärztlicher Zwangsbehandlung auf untergebrachte Betreute ist mit staatlicher Schutzpflicht nicht vereinbar!

Aus der Pressemitteilung Nr. 59/2016 vom 25. August 2016 des Bundesverfassungsgerichts geht hervor (Kurztext):

- Es verstößt gegen die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2. Satz 1 GG, dass hilfsbedürftige Menschen, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden, sich aber nicht mehr aus eigener Kraft fortbewegen können, nach geltender Rechtslage nicht notfalls auch gegen ihren natürlichen Willen ärztlich behandelt werden dürfen.

Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Der Gesetzgeber hat die festgestellte Schutzlücke unverzüglich zu schließen.

- Mit Rücksicht darauf, dass die geltende Rechtslage auch bei lebensbedrohenden Gesundheitsschäden die Möglichkeit einer Behandlung gänzlich versagt, hat der Senat für stationär behandelte Betreute, die sich einer ärztlichen Zwangsbehandlung räumlich nicht entziehen können, die vorübergehende entsprechende Anwendung des § 1906 Abs. 3 BGB bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung angeordnet.

Sie können den Text des Beschlusses im Internet über folgende URL erreichen:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-059.html>

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

4. Friesischer Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer/innen

Um ehrenamtliche rechtliche Betreuer bei ihrer Arbeit zu unterstützen, bietet die Betreuungsstelle des Landkreises Friesland einen Stammtisch sowie kostenfreie Vorträge an.

Die VHS Friesland-Wittmund bietet in Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle und in Kooperation mit der Betreuungsgemeinschaft Wesermarsch e.V. kostenlose Seminare zur rechtlichen Betreuung für bereits bestehende, ehrenamtliche Betreuer/innen und Interessierte an, die sich als gerichtlich bestellte ehrenamtliche Betreuer/innen engagieren wollen. Die Fortbildungen für das 2. Halbjahr 2016 finden ab September statt.

Das Angebot:

Ergänzend zu diesem Programm finden Stammtische für Ehrenamtliche statt an. Die Betreuungsstelle beim Landkreis Friesland lädt dazu ein.

Fragen zu den Stammtischen und deren Termine sowie zum Betreuungsrecht allgemein oder bei Schwierigkeiten mit Betreuten oder Dritten richten Sie bitte an die

Betreuungsstelle des Landkreises Friesland
Tel. 0446/919-7430 und 04451/953-506

Quelle: Webseite Landkreis Friesland

5. Lebensversicherungen loswerden

Es geht um fehlerhafte Widerrufsbelehrungen bei Lebens- und Rentenversicherungen. Policen, die zwischen Juli 1994 und Dezember 2007 abgeschlossen wurden, haben oft keine oder eine fehlerhafte Belehrung zum Widerruf in den Bedingungen.

Nach zähen Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht wollen die Versicherungskonzerne nun doch reagieren (Beschl. V. 23.05.16, Az. 1 BvR 2230/15).

Der Bundesgerichtshof hatte zuvor entschieden, dass für diese Verträge das Widerrufsrecht nicht erlischt (Urteil vom 7. Mai 2014, Az. IV ZR 76/11 und Urteile vom 29. Juli 2015, Az. IV ZR 384/14, IV ZR 448/14).

Die Verträge lassen sich sogar noch heute rückabwickeln. Für Kunden, die die Policen längst gekündigt haben, gilt das ebenfalls.

Die Verbraucherzentrale Hamburg schätzt, dass etwa 60 Prozent aller Verträge (108 Millionen Verträge aller Anbieter) aus dieser Zeit betroffen sind.

Bei einer gültigen Widerrufsbelehrung musste die Versicherung zum Beispiel auf das Widerrufsrecht durch **Hervorheben im Text** auf die Bedingungen aufmerksam machen, außerdem musste die Frist stimmen.

Mit der Anleitung von FINANZTIP können Sie Ihre Verträge selbst überprüfen. Das Angebot der Verbraucherzentrale in Hamburg ist ebenfalls zu empfehlen, die Policen für eine 70-Euro-Pauschale überprüft.

Quellen: www.finanztip.de , Verbraucherzentrale Hamburg

6. **Patientenverfügung** (faktisch)

In Nr. 94 Abs. 3 JULI 2016 wurde auf dieses Thema hingewiesen. Das Thema wurde hier noch einmal aufgrund von Nachfragen in Form von Eckpunkten aufgenommen. Weiter unter 7. - Broschüren - .

Grundsätze:

- Mit einer Patientenverfügung können Sie schriftlich festlegen, welche ärztlichen Maßnahmen zu treffen sind, falls Sie sich zum Beispiel selbst nicht mehr äußern können.
- Der Patientenwille ist für den Arzt maßgeblich.
- Er prüft, welche ärztlichen Maßnahmen in Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten angezeigt sind.
- Diese muss er unter Berücksichtigung der Patientenverfügung in einem Gespräch mit einem Betreuer oder Bevollmächtigten abstimmen und dann umsetzen.
- Selbst ein Ehegatte ist nicht automatisch bevollmächtigt. Die Ehepartner müssen sich schriftlich in einer Vorsorgevollmacht gegenseitig bestimmen.
- Einige Rechtsschutzversicherungen bieten als zusätzlichen Service für die Versicherten ein Vorsorgepaket inklusive Patientenverfügung an.

Erstellung:

- Wenn Sie Ihre Patientenverfügung **selbst** erstellen wollen, wird das Muster des Bundesjustizministeriums empfohlen.
- Wer mithilfe eines **Rechtsdienstleisters** seine Verfügung erstellen will, kann sich an den Anbieter - Patientenverfügungplus - wenden. Dort bekommen Sie mithilfe eines gut verständlichen Frage-Antwort-Systems ein individualisiertes Vorsorgepaket mit Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Sorgerechtsverfügung. Der zu entrichtende Betrag von 47 Euro ist gerechtfertigt.
- Soll Sie ein **Rechtsanwalt** beraten und die Patientenverfügung für Sie erstellen, wird der Anbieter Advocado empfohlen. Der vermittelt einen spezialisierten Anwalt in Ihrer Umgebung zu einem Festpreis von 199 Euro. Für eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht ist der Preis angemessen.

Gesetzliches:

- BGB Titel 2 Rechtliche Betreuung:
 - §1901 a Patientenverfügung,
 - §1901 b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens und
 - §1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

In diesen §§ ist festgelegt was in einer Patientenverfügung festgeschrieben sein muss damit die Wünsche des Betroffenen umgesetzt werden können.

Quellen: www.finanztip.de

Bundesgerichtshof: Mitteilungen der Pressestelle Nr.: 136/2016 vom 09.08.2016

7. Broschüren

Das BMJV weist in Broschüren umfassend auf folgende Themen hin:

- **Ratgeber für Patientenrechte**
Themen: Behandlungsvertrag, Individuelle Gesundheitsleistungen („IGEL“), Patientenakte und Einsichtsrechte, Behandlungsfehler
- **Betreuungsrecht**
Themen: Grundzüge des Betreuungsrechts, Informationen zur Vorsorgevollmacht
- **Patientenverfügung**
Themen: Was soll medizinisch unternommen werden und was nicht bei Entscheidungsunfähigkeit (Leiden, Krankheit und Sterben)
- **Erben und Vererben**
Themen: Soll ich ein Testament machen? Erbrecht: Gleiches Erbrecht für nichteheliche und eheliche Kinder – rückwirkend an 29. Mai 2009.

Die oben aufgeführten Broschüren können Sie einsehen/herunterladen oder bestellen.

Quelle: www.bmjv.de > Publikationen
